

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0034-35/23/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Green4H2 GmbH & Co.KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA E1 und WEA E2) des Typs Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 149 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) außerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Hückelhoven Brachelen Süd auf dem Grundstück Gemarkung Brachelen, Flur 8, Flurstücke 192/1 und 343, 344.

Das Vorhaben stellt in Verbindung mit weiteren, in der Nähe liegenden zu berücksichtigen Windenergieanlagen ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG dar. Für die bestehenden Windenergieanlagen im naheliegenden Windpark Gereonsweiler wurde bereits im Jahre 2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so dass hier gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG „6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“ zu betrachten sind. Diesbezüglich wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Standorte der Anlagen befinden sich außerhalb einer Vorrangzone der Stadt Hückelhoven. Die Umweltauswirkungen der Anlagen beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Auswirkungen bis in die Niederlande sind nicht gegeben und nicht zu erwarten. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweisen kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind relativ gering und werden ausgeglichen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 30.04.2024

Der Landrat

gez.

Pusch